

Merkblatt

Beitragszahlungen aus Entgeltumwandlung in der Hannoverschen Alterskasse VVaG

1. Der Arbeitgeber gibt der:m Arbeitnehmer:in eine unmittelbare Versorgungszusage. Zur Rückdeckung schließt der Arbeitgeber auf den Namen der/des Mitarbeitenden eine Versicherung bei der Hannoverschen Alterskasse VVaG (AK) ab. Der Arbeitgeber zahlt im Rentenfall die Rente an die/den Rentner:in aus und hat selbst einen Erstattungsanspruch gegenüber der AK. *oder*
2. Der Arbeitgeber gibt wie im obigen Fall der/dem Mitarbeitenden die Versorgungszusage, lässt die Versicherung und die Rentenauszahlung jedoch über die Hannoversche Solidarwerkstatt e.V. (Verwaltungsvereinbarung notwendig) abwickeln.
3. In diesen Fällen sind alle Beitragszahlungen des Arbeitgebers sowohl steuer- als auch sozialversicherungsfrei.
4. Seit dem 01.01.2002 hat die/der Mitarbeitende nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG die Möglichkeit, auf zukünftiges Arbeitseinkommen zu verzichten, um aus diesen Beträgen eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Die mögliche Höhe der Entgeltumwandlung ist grundsätzlich unbeschränkt, einen Anspruch hat die/der Mitarbeitende jedoch nur bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze. Dabei spielt es keine Rolle, ob auf diesen Betrag einmalig, z. B. aus dem Weihnachtsgeld, oder monatlich jeweils auf einen Teil seines Gehaltes verzichtet wird. Auch bei einer nur teilweisen Beschäftigung im Kalenderjahr besteht der volle Anspruch. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um das erste Beschäftigungsverhältnis der/des Mitarbeitenden handelt. Außerdem bleiben diese Beiträge bis zu 4% der BBG ebenfalls sozialversicherungsfrei.
5. Darüber hinaus besteht seit dem 01.01.2005 die Möglichkeit, weitere 4% der BBG aus Entgeltumwandlung steuerfrei, jedoch sozialversicherungspflichtig in eine Betriebliche Altersversorgung einzuzahlen, wenn es sich um eine Neuzusage handelt. Eine Neuzusage liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer erstmalig ab dem 01.01.2005 eine Versorgungszusage gegeben wurde.
6. Da die Einzahlungen aus Entgeltumwandlung in diesen Fällen aus unversteuertem Bruttogehalt erfolgen, unterliegt die zukünftige Rente auf jeden Fall der Steuerpflicht.
7. Weiterhin gilt, dass auch der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung die Sozialversicherungsbeiträge auf die Höhe der Entgeltumwandlung einspart. Er hat die Möglichkeit diesen Betrag, der sich auf ca. 20 % der Entgeltumwandlung beläuft, der Versicherung der/des Mitarbeitenden zusätzlich zufließen zu lassen. Bei dem Durchführungsweg über die Hannoversche Alterskasse VVaG können diese 20 % zusätzlich zu der Grenze von 4 % eingezahlt werden, da der/dem Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Beitragszahlungen kein Gehalt zufließt und auch kein direkter Anspruch gegenüber der Versicherung erworben wird.
8. Die Ansprüche, die aus Beitragszahlungen durch Entgeltumwandlung entstehen, sind in jedem Fall sofort unverfallbar, da sie aus dem möglichen Einkommen der/des Mitarbeitenden gezahlt werden. Zu Fragen hinsichtlich einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem derzeitigen Arbeitgeber und der möglichen Weiterführung der Versicherung geben wir zu gegebener Zeit gerne Auskunft.